

ermittlung an das Untersuchungsorgan zurückgegeben werden muß, ferner ob die Untersuchungen unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wurden. Dazu ist der Staatsanwalt in jedem Fall auch ohne Schlußbericht in der Lage. Der Schlußbericht gibt ihm aber einen ersten Überblick und erleichtert es ihm, beim Aktenstudium von vornherein

- bestimmte, die Akte durchziehende Zusammenhänge zu erkennen und zu verfolgen,
- auf bestimmte kriminaltaktische oder beweisrechtliche oder strafrechtliche Probleme, die in der Strafsache praktisch wurden, zu achten.

Insoweit unterstützt ein guter Schlußbericht den Staatsanwalt, nachdem er die Strafsache übernommen hat, in der Ausübung seiner Aufsicht im Ermittlungsverfahren.

Das Gesetz stellt an den Schlußbericht nur die einzige Anforderung, daß er „das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt“ (§ 146 Abs. 1 StPO). In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, ihn der Form nach ähnlich wie die Anklageschrift aufzubauen.

Im Abschnitt „Angaben zur Person des Beschuldigten“ werden die Personalien des Beschuldigten einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seiner Vorstrafen (jedoch keine getilgten Vorstrafen), der Zeitpunkt der Verhaftung, der Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme, der Unterbringungsort (bei Verhaftung) angegeben.

Die *zusammengefaßte Darstellung des Tatgeschehens* einschließlich der verletzten Strafrechtsnormen bildet den Inhalt des zweiten Abschnitts. In ihm wird ein konzentrierter Überblick über das Tatgeschehen (Tatzeit, Tatort, die den gesetzlichen Merkmalen entsprechenden Tatsachen) gegeben. Ferner werden hier die Strafgesetze bezeichnet, die nach Auffassung des Untersuchungsorgans zur Anwendung auf den Sachverhalt in Betracht kommen.

Im folgenden Abschnitt sind die *Beweismittel*, geordnet nach den Tatkomplexen, zu deren Nachweis sie dienen, anzuführen. Ihre jeweiligen Fundstellen in den Akten sind anzugeben, damit die genauen Anschriften der Beweispersonen, die Protokolle usw. ohne Zeitverlust zur Hand sind.

Hauptbestandteil des Abschnitts „*Wesentliches Ermittlungsergebnis*“ sind die Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten, die Darstellung der Straftat, Hinweise zur Beweisführung und evtl. besondere Bemerkungen. Grundsätzlich gilt: Die Darstellung von wesentlichen Ermittlungsergebnissen muß auf Tatsachen beruhen, die belegt worden sind. Wenn es sich in Ausnahmen erforderlich macht, Vermutungen anzuführen, so müssen diese klar und deutlich als solche erkennbar gemacht werden.

Der Lebenslauf des Beschuldigten steht in den Akten (insbesondere in der Beschuldigtenvernehmung). Dort kann er mühelos